

8. DEZEMBER 1992 - Gesetz über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten

(offizielle deutsche Übersetzung:

- Art. 1 bis 47: *Belgisches Staatsblatt vom 6. Dezember 2000,*
- Art. 48: *Belgisches Staatsblatt vom 7. November 1996,*
- Art. 49: *Belgisches Staatsblatt vom 6. Dezember 2000,*
- Art. 50: *Belgisches Staatsblatt vom 21. Januar 1999,*
- Art. 51: *Belgisches Staatsblatt vom 6. Dezember 2000,*
- Art. 52: *Belgisches Staatsblatt vom 21. Januar 1999)*

Inoffizielle koordinierte Fassung

Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- die Artikel 89 und 90 des Gesetzes vom 22. Juli 1993 zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 6. Dezember 2000*),
- das Gesetz vom 30. Juni 1994 zur Abänderung von Artikel 52 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 6. Dezember 2000*),
- das Gesetz vom 8. August 1997 über das Zentrale Strafregister (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 2. Juli 2002*),
- Artikel 26 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 (I) über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 14. September 2000*),
- das Gesetz vom 11. Dezember 1998 (II) zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 14. September 2000*),
- das Gesetz vom 22. August 2002 über die Rechte des Patienten (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 19. November 2003*),
- Artikel 479 (Artikel 29) des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 26. September 2003*),

- das Gesetz vom 26. Februar 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit im Hinblick auf die Anpassung des Statuts und auf die Erweiterung der Befugnisse des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 17. November 2003*),
- Artikel 32 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 9. März 2004*),
- Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 1. Dezember 2005*),
- Artikel 36 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. Mai 2006*),
- die Artikel 23 bis 25 des Gesetzes vom 27. März 2006 zur Anpassung verschiedener Gesetze zur Regelung einer in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheit an die neue Bezeichnung der gesetzgebenden Versammlungen der Gemeinschaften und Regionen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 30. August 2006*),
- Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 über die Bedrohungsanalyse (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 19. Februar 2007*),
- Artikel 99 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 28. Dezember 2006*).

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

8. DEZEMBER 1992 - Gesetz über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten

KAPITEL I - Begriffsbestimmungen, Grundsatz und Anwendungsbereich

Artikel 1 - [§ 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes sind unter “personenbezogenen Daten” alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person, nachstehend “betroffene Person” genannt, zu verstehen; als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind.

§ 2 - Unter “Verarbeitung” ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung und das Sperren, Löschen oder Vernichten von personenbezogenen Daten zu verstehen.

§ 3 - Unter “Datei” ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten zu verstehen, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, gleichgültig ob diese Sammlung zentral, dezentralisiert oder nach funktionalen oder geographischen Gesichtspunkten aufgeteilt geführt wird.

§ 4 - Unter “für die Verarbeitung Verantwortlicher” ist die natürliche oder juristische Person, nichtrechtsfähige Vereinigung oder öffentliche Verwaltung zu verstehen, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Sind die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz festgelegt, ist der für die Verarbeitung Verantwortliche die natürliche oder juristische Person, nichtrechtsfähige Vereinigung oder öffentliche Verwaltung, die durch oder aufgrund dieses Gesetzes, dieses Dekrets oder dieser Ordonnanz als für die Verarbeitung Verantwortliche bestimmt wird.

§ 5 - Unter “Auftragsverarbeiter” ist die natürliche oder juristische Person, nichtrechtsfähige Vereinigung oder öffentliche Verwaltung zu verstehen, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet; es ist nicht die Person, die unter der unmittelbaren Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen befugt ist, die Daten zu verarbeiten.

§ 6 - Unter "Dritter" ist die natürliche oder juristische Person, nichtrechtsfähige Vereinigung oder öffentliche Verwaltung zu verstehen, die nicht die betroffene Person, nicht der für die Verarbeitung Verantwortliche, nicht der Auftragsverarbeiter und nicht die Person, die unter der unmittelbaren Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt ist, die Daten zu verarbeiten, ist.

§ 7 - Unter "Empfänger" ist die natürliche oder juristische Person, nichtrechtsfähige Vereinigung oder öffentliche Verwaltung zu verstehen, die Daten erhält, gleichgültig ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht; Verwaltungs- oder Gerichtsinstanzen, die im Rahmen eines einzelnen Untersuchungsauftrags möglicherweise Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger.

§ 8 - Unter "Einwilligung der betroffenen Person" ist jede Willensbekundung zu verstehen, die ohne Zwang für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter akzeptiert, dass personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden.]

[Art. 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

Art. 2 - [Jede natürliche Person hat bei der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten ein Recht auf Schutz ihrer Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere auf Schutz ihres Privatlebens.]

[Art. 2 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

Art. 3 - [§ 1 - Vorliegendes Gesetz gilt für jede ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten und für jede nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

§ 2 - Vorliegendes Gesetz findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von einer natürlichen Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen wird.

§ 3 - a) Die Artikel 6, 7 und 8 sind nicht anwendbar auf Verarbeitungen personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgen, wenn die Verarbeitung Daten betrifft, die von der betroffenen Person offensichtlich bekannt gemacht worden sind oder die in engem Zusammenhang mit dem öffentlichen Charakter der betroffenen Person oder des Ereignisses, an der diese Person beteiligt ist, stehen.

b) Artikel 9 § 1 ist nicht anwendbar auf Verarbeitungen personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgen, wenn seine Anwendung die Erhebung von Daten bei der betroffenen Person beeinträchtigen würde.

Artikel 9 § 2 ist nicht anwendbar auf Verarbeitungen personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgen, wenn seine Anwendung eine oder mehrere der folgenden Konsequenzen hätte:

- Seine Anwendung würde die Erhebung von Daten beeinträchtigen.
- Seine Anwendung würde eine geplante Veröffentlichung gefährden.
- Seine Anwendung würde Hinweise auf die Informationsquellen liefern.

c) Die Artikel 10 und 12 sind nicht anwendbar auf Verarbeitungen personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgen, insofern ihre Anwendung eine geplante Veröffentlichung gefährden oder Hinweise auf die Informationsquellen liefern würde.

d) Artikel 17 § 3 Nr. 9 und 12, § 4 und § 8 und die Artikel 18, 21 und 22 sind nicht anwendbar auf Verarbeitungen personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgen.

§ 4 - Die Artikel 6 bis 10, 12, 14, 15, 17, 17bis Absatz 1, 18, 20 und 31 §§ 1 bis 3 sind nicht anwendbar auf Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von der Staatssicherheit, dem Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte, [den in den Artikeln 15, 22ter und 22quinquies des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen erwähnten Behörden und dem durch das Gesetz vom 11. Dezember 1998 zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen eingesetzten Widerspruchsorgan], den Sicherheitsoffizieren, dem Ständigen Ausschuss für die Kontrolle über die Nachrichtendienste und seinem Enquetendienst [sowie vom Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse] verwaltet werden, wenn diese Verarbeitungen für die Ausführung ihrer Aufträge notwendig sind.

§ 5 - Die Artikel 9, 10 § 1 und 12 sind nicht anwendbar auf:

1. Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von öffentlichen Behörden im Hinblick auf die Ausführung ihrer gerichtspolizeilichen Aufträge verwaltet werden,

2. Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von den in Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei und Nachrichtendienste erwähnten Polizeidiensten im Hinblick auf die Ausführung ihrer verwaltungspolizeilichen Aufträge verwaltet werden,

3. Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von anderen öffentlichen Behörden, die nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmt worden sind, im Hinblick auf die Ausführung ihrer verwaltungspolizeilichen Aufträge verwaltet werden,

4. Verarbeitungen personenbezogener Daten, die infolge der Anwendung des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche notwendig geworden sind,

5. Verarbeitungen personenbezogener Daten, die vom Ständigen Ausschuss für die Kontrolle über die Polizeidienste und von seinem Enquetendienst im Hinblick auf die Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge verwaltet werden.

§ 6 - Die Artikel 6, 8, 9, 10 § 1 und 12 sind nach Ermächtigung, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass gewährt wird, nicht anwendbar auf Verarbeitungen, die vom Europäischen Zentrum für vermisste und sexuell ausgebeutete Kinder, gemeinnützige Einrichtung, die durch Akt vom 25. Juni 1997 gegründet und durch Königlichen Erlass vom 10. Juli 1997 anerkannt worden ist, nachstehend "Zentrum" genannt, verwaltet werden, und zwar für Empfang, Übermittlung an die Gerichtsbehörde und Weiterverfolgung von Daten über Personen, die in einer bestimmten Vermisstenakte oder einer bestimmten Akte in Bezug auf einen Sexualmissbrauch eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt werden. Dieser Erlass bestimmt nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens Dauer und Bedingungen der Ermächtigung.

Das Zentrum darf keine Datei über Personen, die eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt werden, oder über Verurteilte führen.

Der Verwaltungsrat des Zentrums bestimmt unter den Personalmitgliedern des Zentrums einen Datenschutzbeauftragten, der über Kenntnisse in Verwaltung und Schutz von personenbezogenen Daten verfügt. Dem Beauftragten dürfen aus der Ausführung seiner Aufgaben keine Nachteile entstehen. Er darf insbesondere nicht aufgrund der Ausführung der ihm anvertrauten Aufgaben entlassen oder als Beauftragter ersetzt werden. Der König bestimmt nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Aufgaben des Beauftragten, die Weise, wie diese Aufgaben ausgeführt werden, und die Weise, wie das Zentrum dem Ausschuss für den Schutz des Privatlebens über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der gewährten Ermächtigung Bericht erstatten muss.

Personalmitglieder des Zentrums und Personen, die für das Zentrum personenbezogene Daten verarbeiten, unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

Eine Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht wird gemäß Artikel 458 des Strafgesetzbuches geahndet.

Das Zentrum darf im Rahmen seiner Unterstützungsaufgaben in Bezug auf die Suche nach Kindern, die als vermisst oder entführt gemeldet sind, Telefongespräche nur aufzeichnen, wenn der Anrufer darüber informiert worden ist und sich dem nicht widersetzt.]

[§ 7 - Die Artikel 6 bis 10 § 1 und Artikel 12 sind nicht anwendbar auf die Verarbeitungen, die verwaltet werden vom Europäischen Zentrum für vermisste und sexuell ausgebeutete Kinder, nachstehend "das Zentrum" genannt, gemeinnützige Einrichtung, gegründet durch Akt vom 25. Juni 1997 und zugelassen durch Königlichen Erlass vom 10. Juli 1997 im Hinblick auf die Ausführung der Aufträge, die durch oder aufgrund des zwischen dem Belgischen Staat und dem Zentrum geschlossenen Abkommens über Profile und Monitoring der Wege der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden festgelegt sind.

Vorliegende Bestimmung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und läuft am [31. Dezember 2003] aus.]

[Art. 3 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); § 4 abgeändert durch Art. 7 des G. vom 3. Mai 2005 (B.S. vom 27. Mai 2005) und Art. 15 des G. vom 10. Juli 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006); § 7 eingefügt durch Art. 479 (Art. 29) des G. vom 24. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002) - in Kraft ab dem 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 -, selbst abgeändert durch Art. 32 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003)]

[Art. 3bis - Vorliegendes Gesetz ist anwendbar auf die Verarbeitung personenbezogener Daten:

1. die im Rahmen der reellen und effektiven Tätigkeiten einer ortsfesten Niederlassung ausgeführt wird, die der für die Verarbeitung Verantwortliche auf belgischem Staatsgebiet oder in einem Ort, in dem aufgrund des Völkerrechts belgisches Recht herrscht, besitzt,

2. die von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen ausgeführt wird, der keine ortsfeste Niederlassung auf dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft besitzt und zum Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten auf automatisierte oder nicht automatisierte Mittel zurückgreift, die auf belgischem Staatsgebiet gelegen sind, es sei denn, dass diese Mittel nur zum Zweck der Durchfuhr durch das belgische Staatsgebiet verwendet werden.

In den im vorhergehenden Absatz Nr. 2 erwähnten Fällen hat der für die Verarbeitung Verantwortliche einen auf belgischem Staatsgebiet ansässigen Vertreter zu benennen, unbeschadet der Möglichkeit eines Vorgehens gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen selbst.]

[Art. 3bis eingefügt durch Art. 5 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

KAPITEL II - [Allgemeine Bedingungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten]

[Überschrift von Kapitel II ersetzt durch Art. 6 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

Art. 4 - [§ 1 - Personenbezogene Daten:

1. müssen nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden,
2. müssen für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren, insbesondere der annehmbaren Erwartungen der betroffenen Person und der anzuwendenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, unvereinbar mit diesen Zweckbestimmungen ist. Die Weiterverarbeitung von Daten zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken ist nicht als unvereinbar anzusehen, wenn sie gemäß den vom König nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens festgelegten Bedingungen erfolgt,
3. müssen den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben beziehungsweise weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen,
4. müssen sachlich richtig und wenn nötig auf den neuesten Stand gebracht sein; alle annehmbaren Maßnahmen sind zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die die Daten erhoben oder weiterverarbeitet werden, nichtzutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden,
5. dürfen nicht länger, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht. Der König sieht nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens geeignete Garantien für personenbezogene Daten vor, die über die vorerwähnte Dauer hinaus zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken aufbewahrt werden.

§ 2 - Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat für die Einhaltung von § 1 zu sorgen.]

[Art. 4 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

Art. 5 - [Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur in einem der folgenden Fällen erfolgen:

- a) Die betroffene Person hat ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben.

b) Die Verarbeitung ist erforderlich für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen.

c) Die Verarbeitung ist für die Erfüllung einer Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz unterliegt.

d) Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person.

e) Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Dritten, dem die Daten übermittelt werden, übertragen wurde.

f) Die Verarbeitung ist erforderlich zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Dritten wahrgenommen wird, dem die Daten übermittelt werden, sofern das Interesse oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die gemäß dem vorliegenden Gesetz geschützt ist, nicht überwiegen.

Der König kann nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass präzisieren, in welchen Fällen die in Buchstabe f) erwähnte Bedingung als unerfüllt gilt.]

[Art. 5 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

Art. 6 - [§ 1 - Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, und von Daten über das Sexualleben ist verboten.

§ 2 - Das Verbot, in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnte Daten zu verarbeiten, findet in folgenden Fällen keine Anwendung:

a) Die betroffene Person hat schriftlich in die Verarbeitung der erwähnten Daten eingewilligt, unter der Voraussetzung, dass diese Einwilligung jederzeit von der betroffenen Person zurückgezogen werden kann; der König kann nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmen, in welchen Fällen das Verbot, die im vorliegenden Artikel erwähnten Daten zu verarbeiten, nicht durch eine schriftliche Einwilligung der betroffenen Person aufgehoben werden kann.

b) Die Verarbeitung ist erforderlich, um die spezifischen Rechte und Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts auszuüben beziehungsweise zu erfüllen.

c) Die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten erforderlich, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben.

d) Die Verarbeitung erfolgt seitens einer Stiftung, Vereinigung oder sonstigen Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, die im Bereich Politik, Philosophie, Religion, Krankenkasse oder Gewerkschaft tätig ist, im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung nur auf die Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen an Dritte weitergegeben werden.

e) Die Verarbeitung bezieht sich auf Daten, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat.

f) Die Verarbeitung ist für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich.

g) Die Verarbeitung ist für wissenschaftliche Forschungen erforderlich und erfolgt unter Bedingungen, die der König nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt.

h) Die Verarbeitung ist erforderlich zur Verwirklichung eines Zwecks, der durch oder aufgrund des Gesetzes im Hinblick auf die Anwendung der sozialen Sicherheit festgelegt ist.

i) Die Verarbeitung erfolgt in Anwendung des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über die öffentliche Statistik.

j) Die Verarbeitung ist erforderlich zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, medizinischen Diagnostik, Gesundheitsversorgung oder Behandlung der betroffenen Person oder eines Verwandten oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten, die im Interesse der betroffenen Person handeln; die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Aufsicht einer Fachkraft der Gesundheitspflege.

k) Die Verarbeitung erfolgt seitens Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit oder gemeinnütziger Einrichtungen, deren Hauptzweck die Verteidigung und Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist, zur Verwirklichung dieses Zwecks, vorausgesetzt, dass diese Verarbeitung vom König nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass erlaubt worden ist.

l) Die Verarbeitung der in § 1 erwähnten personenbezogenen Daten wird aus einem anderen wichtigen Grund öffentlichen Interesses durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine Ordonnanz erlaubt.

In dem in Buchstabe j) erwähnten Fall unterliegen die Fachkraft der Gesundheitspflege und ihre Angestellten oder Bevollmächtigten der Geheimhaltungspflicht.

§ 3 - Unbeschadet der Anwendung der Artikel 7 und 8 des vorliegenden Gesetzes ist die Verarbeitung personenbezogener Daten über das Sexualleben erlaubt, wenn die Verarbeitung von einer Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit oder einer gemeinnützigen Einrichtung durchgeführt wird, deren Hauptzweck gemäß Satzung die Beurteilung, Betreuung und Behandlung von Personen, deren Sexualverhalten als Straftat qualifiziert werden kann, ist und die zur Verwirklichung dieses Zwecks von der zuständigen Behörde zugelassen und bezuschusst wird; für diese Verarbeitungen, deren Zweck in der Beurteilung, Betreuung und Behandlung der im vorliegenden Paragraphen erwähnten Personen bestehen muss und die ausschließlich personenbezogene Daten betreffen dürfen, die, wenn sie sich auf das Sexualleben beziehen, nur im vorliegenden Paragraphen erwähnte Personen betreffen dürfen, muss vom König nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass eine individuelle Sonderermächtigung erteilt werden.

Der im vorliegenden Paragraphen erwähnte Erlass präzisiert die Gültigkeitsdauer der Ermächtigung, die Modalitäten für die Kontrolle der ermächtigten Vereinigung oder Einrichtung seitens der zuständigen Behörde und die Weise, wie diese Behörde den Ausschuss für den Schutz des Privatlebens über die im Rahmen der erteilten Ermächtigung durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten informiert.

§ 4 - Der König bestimmt nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Sonderbedingungen für die Verarbeitung der im vorliegenden Artikel erwähnten personenbezogenen Daten.]

[Art. 6 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

Art. 7 - [§ 1 - Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über die Gesundheit ist verboten.

§ 2 - Das Verbot, in § 1 erwähnte Daten zu verarbeiten, findet in folgenden Fällen keine Anwendung:

a) Die betroffene Person hat schriftlich in die Verarbeitung der erwähnten Daten eingewilligt, unter der Voraussetzung, dass diese Einwilligung jederzeit von der betroffenen Person zurückgezogen werden kann; der König kann nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmen, in welchen Fällen das Verbot, Daten über die Gesundheit zu verarbeiten, nicht durch eine schriftliche Einwilligung der betroffenen Person aufgehoben werden kann.

b) Die Verarbeitung ist erforderlich, um die spezifischen Rechte und Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts auszuüben beziehungsweise zu erfüllen.

c) Die Verarbeitung ist erforderlich zur Verwirklichung eines Zwecks, der durch oder aufgrund des Gesetzes im Hinblick auf die Anwendung der sozialen Sicherheit festgelegt ist.

d) Die Verarbeitung ist erforderlich zur Förderung und zum Schutz der Volksgesundheit einschließlich der Krankheitsfrüherkennung.

e) Die Verarbeitung wird aus wichtigen Gründen öffentlichen Interesses durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz auferlegt.

f) Die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten erforderlich, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben.

g) Die Verarbeitung ist erforderlich zur Vermeidung einer konkreten Gefahr oder zur Unterdrückung eines bestimmten strafrechtlichen Verstoßes.

h) Die Verarbeitung bezieht sich auf Daten, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat.

i) Die Verarbeitung ist für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich.

j) Die Verarbeitung ist erforderlich zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, medizinischen Diagnostik, Gesundheitsversorgung oder Behandlung der betroffenen Person oder eines Verwandten oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten, die im Interesse der betroffenen Person handeln; die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Aufsicht einer Fachkraft der Gesundheitspflege.

k) Die Verarbeitung ist für wissenschaftliche Forschungen erforderlich und erfolgt unter Bedingungen, die der König nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt.

§ 3 - Der König bestimmt nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Sonderbedingungen für die Verarbeitung der im vorliegenden Artikel erwähnten personenbezogenen Daten.

§ 4 - Personenbezogene Daten über die Gesundheit dürfen, außer wenn die betroffene Person ihre schriftliche Einwilligung gibt oder die Verarbeitung zur Vermeidung einer konkreten Gefahr oder zur Unterdrückung eines bestimmten strafrechtlichen Verstoßes erforderlich ist, ausschließlich unter Verantwortung einer Fachkraft der Gesundheitspflege verarbeitet werden.

Der König kann nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmen, welche Kategorien von Personen im Sinne des vorliegenden Gesetzes als Fachkräfte der Gesundheitspflege gelten.

Bei der Verarbeitung der im vorliegenden Artikel erwähnten personenbezogenen Daten unterliegen die Fachkraft der Gesundheitspflege und ihre Angestellten oder Bevollmächtigten der Geheimhaltungspflicht.

§ 5 - Personenbezogene Daten über die Gesundheit müssen bei der betroffenen Person erhoben werden.

Zur Erhebung dieser Daten dürfen nur andere Quellen verwendet werden, wenn die Erhebung gemäß den Paragraphen 3 und 4 des vorliegenden Artikels erfolgt und für die Zweckbestimmungen der Verarbeitung erforderlich sind oder die betroffene Person außerstande ist, selbst die Daten zu liefern.]

[Art. 7 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

Art. 8 - [§ 1 - Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Bezug auf Streitsachen, die Gerichtshöfen, Gerichten und Verwaltungsgerichten vorgelegt werden, in Bezug auf Verdachte, Verfolgungen oder Verurteilungen in Zusammenhang mit Straftaten oder in Bezug auf Verwaltungssanktionen oder Sicherheitsmaßnahmen ist verboten.

§ 2 - Das Verbot, die in § 1 erwähnten Daten zu verarbeiten, gilt nicht für Verarbeitungen:

a) unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde oder eines ministeriellen Amtsträgers im Sinne des Gerichtsgesetzbuches, wenn die Verarbeitung für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

b) seitens anderer Personen, wenn die Verarbeitung erforderlich ist zur Verwirklichung von Zwecken, die durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz festgelegt sind,

c) seitens natürlicher oder juristischer Personen öffentlichen oder privaten Rechts, insofern die Verarbeitung zur Verwaltung ihrer eigenen Streitsachen erforderlich ist,

d) seitens Rechtsanwälte oder anderer juristischer Berater, insofern die Verarbeitung zur Verteidigung ihrer Klienten erforderlich ist,

e) für die Erfordernisse der wissenschaftlichen Forschung unter Bedingungen, die der König nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt.

§ 3 - Personen, die aufgrund von § 2 ermächtigt sind, in § 1 erwähnte personenbezogene Daten zu verarbeiten, unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

§ 4 - Der König bestimmt nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Sonderbedingungen für die Verarbeitung der in § 1 erwähnten personenbezogenen Daten.]

[Art. 8 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

KAPITEL III - [Rechte der betroffenen Person]

[Überschrift von Kapitel III ersetzt durch Art. 12 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

Art. 9 - [§ 1 - Die betroffene Person, bei der die sie betreffenden Daten erhoben werden, muss von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder seinem Vertreter spätestens zum Zeitpunkt der Datenerhebung zumindest die nachstehenden Informationen erhalten, sofern diese ihr noch nicht vorliegen:

a) Name und Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters,

b) Zweckbestimmungen der Verarbeitung,

c) Bestehen des Rechts, sich auf Antrag und kostenlos einer Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersetzen, wenn die Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt,

d) andere Zusatzinformationen, insbesondere:

- Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten,

- Auskunft, ob die Beantwortung obligatorisch oder freiwillig ist, und mögliche Folgen einer unterlassenen Beantwortung,

- Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten in Bezug auf die sie betreffenden Daten,

außer wenn sie unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die Daten erhoben werden, nicht notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten,

e) andere Informationen, die je nach spezifischer Art der Verarbeitung vom König nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens festgelegt werden.

§ 2 - Für den Fall, dass die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, erhält die betroffene Person bei Beginn der Speicherung der Daten beziehungsweise im Fall einer beabsichtigten Weitergabe der Daten an Dritte spätestens bei der ersten Übermittlung von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder seinem Vertreter zumindest die nachstehenden Informationen, sofern diese ihr noch nicht vorliegen:

a) Name und Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters,

b) Zweckbestimmungen der Verarbeitung,

c) Bestehen des Rechts, sich auf Antrag und kostenlos einer Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersetzen, wenn die Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt; in diesem Fall muss die betroffene Person informiert werden, bevor personenbezogene Daten erstmals Dritten übermittelt oder für Rechnung Dritter zu Zwecken der Direktwerbung verwendet werden,

d) andere Zusatzinformationen, insbesondere:

- Datenkategorien, die verarbeitet werden,
- Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten,
- Bestehen, von Auskunfts- und Berichtigungsrechten in Bezug auf die sie betreffenden Daten,

außer wenn sie unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die Daten verarbeitet werden, nicht notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten,

e) andere Informationen, die je nach spezifischer Art der Verarbeitung vom König nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens festgelegt werden.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche wird von der im vorliegenden Paragraphen erwähnten Information befreit:

a) wenn insbesondere bei Verarbeitung für Zwecke der Statistik oder der historischen oder wissenschaftlichen Forschung oder bei Früherkennung zum Schutz und zur Förderung der Volksgesundheit die Information der betroffenen Person unmöglich ist oder unverhältnismäßigen Aufwand erfordert,

b) wenn die Speicherung oder Weitergabe personenbezogener Daten im Hinblick auf die Anwendung einer Bestimmung erfolgt, die durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz vorgesehen ist.

Der König bestimmt nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen für die Anwendung des vorhergehenden Absatzes.

Wenn die erste Datenübermittlung vor Inkrafttreten dieser Bestimmung erfolgt, muss die Information in Abweichung von Absatz 1 spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung mitgeteilt werden. Diese Information muss jedoch nicht erteilt werden, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche aufgrund der am Tag vor Inkrafttreten dieser Bestimmung anwendbaren Gesetzes und Verordnungsbestimmungen von der Verpflichtung befreit war, die betroffene Person über die Speicherung von Daten zu informieren.]

[Art. 9 ersetzt durch Art. 13 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

Art. 10 - [§ 1 - Die betroffene Person, die ihre Identität nachweist, hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Folgendes zu erhalten:

a) Bestätigung, dass es Verarbeitungen sie betreffender Daten gibt oder nicht gibt, und zumindest Informationen über die Zweckbestimmungen dieser Verarbeitungen, die Kategorien der Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Kategorien der Empfänger, an die die Daten übermittelt werden,

b) Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und verfügbare Informationen über die Herkunft der Daten,

c) Auskunft über den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der sie betreffenden Daten, im Fall automatisierter Entscheidungen im Sinne von Artikel 12*bis*,

d) Information über die Möglichkeit, die in den Artikeln 12 und 14 vorgesehenen Beschwerden einzureichen und gegebenenfalls das in Artikel 18 erwähnte öffentliche Register einzusehen.

Zu diesem Zweck richtet die betroffene Person einen datierten und unterzeichneten Antrag an den Dateiverwalter oder an jede andere vom König bestimmte Person.

Die Auskünfte werden unverzüglich und spätestens innerhalb fünfundvierzig Tagen nach Empfang des Antrags mitgeteilt.

Der König bestimmt die Modalitäten für die Ausübung des in Absatz 1 erwähnten Rechts.

§ 2 - [Unbeschadet des Artikels 9 § 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 über die Rechte des Patienten hat jede Person das Recht, unmittelbar oder über eine Fachkraft der Gesundheitspflege Mitteilung von personenbezogenen Daten über ihre Gesundheit, die Gegenstand einer Verarbeitung sind, zu erhalten.]

[Unbeschadet des Artikels 9 § 2 des vorerwähnten Gesetzes können die Daten auf Antrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder der betroffenen Person über eine Fachkraft der Gesundheitspflege, die von der betroffenen Person bestimmt wird, mitgeteilt werden.]

Wenn die Daten über die Gesundheit einer betroffenen Person für medizinisch-wissenschaftliche Untersuchungen verarbeitet werden, die Privatsphäre der betroffenen Person offensichtlich nicht verletzt werden kann und die Daten nicht verwendet werden, um Maßnahmen gegenüber einer einzelnen betroffenen Person zu treffen, kann die Mitteilung, insofern sie den Untersuchungen sehr schaden könnte, spätestens bis zum Abschluss der Untersuchungen aufgeschoben werden.

In diesem Fall muss die betroffene Person vorab dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ihre schriftliche Einwilligung geben, dass sie betreffende personenbezogene Daten zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken verarbeitet werden können und die Mitteilung dieser Daten deswegen aufgeschoben werden kann.

§ 3 - Einem in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Antrag muss erst nach Ablauf einer annehmbaren Frist ab dem Datum eines früheren Antrags derselben Person, der beantwortet wurde, oder ab dem Tag, an dem ihr die Daten von Amts wegen mitgeteilt wurden, stattgegeben werden.]

[Art. 10 ersetzt durch Art. 14 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 18 § 1 des G. vom 22. August 2002 (B.S. vom 26. September 2002); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 18 § 2 des G. vom 22. August 2002 (B.S. vom 26. September 2002)]

Art. 11 - [...]

[Art. 11 aufgehoben durch Art. 15 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

Art. 12 - § 1 - Jede Person hat das Recht, kostenlos alle fehlerhaften sie betreffenden Daten berichtigen zu lassen.

[Jede Person hat außerdem das Recht, sich aus schwerwiegenden, legitimen, sich aus ihrer besonderen Situation ergebenden Gründen dagegen zu widersetzen, dass sie betreffende Daten verarbeitet werden; dies gilt nicht, wenn die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf die in Artikel 5 Buchstabe *b*) und *c*) erwähnten Gründe gestützt ist.

Wenn personenbezogene Daten zu Zwecken der Direktwerbung erhoben werden, darf die betroffene Person sich kostenlos und ohne Angabe von Gründen einer beabsichtigten Verarbeitung sie betreffender Daten widersetzen.

Im Falle einer gerechtfertigten Widersetzung darf die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführte Verarbeitung diese Daten nicht mehr betreffen.]

Jede Person hat auch das Recht, kostenlos die Löschung oder das Verbot der Verwendung aller sie betreffenden personenbezogenen Daten zu erwirken, die unter Berücksichtigung des Verarbeitungszwecks unvollständig oder nicht sachdienlich sind, deren Speicherung, Mitteilung oder Aufbewahrung verboten ist oder die über den erlaubten Zeitraum hinaus aufbewahrt worden sind.

§ 2 - Um [die in § 1 erwähnten Rechte] auszuüben, muss der Betreffende einen datierten und unterzeichneten Antrag an den [für die Verarbeitung Verantwortlichen] oder an jede andere vom König bestimmte Person richten.

§ 3 - [Innerhalb eines Monats nach Einreichen des Antrags aufgrund von § 2 teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche die aufgrund von § 1 vorgenommenen Berichtigungen oder Löschungen von Daten der betroffenen Person und den Personen, denen die fehlerhaften, unvollständigen oder nicht sachdienlichen Daten mitgeteilt worden sind, mit, sofern er die Empfänger dieser Mitteilung noch kennt und die Notifizierung an die Empfänger nicht unmöglich scheint oder keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.]

Wenn die betroffene Person sich in Anwendung von § 1 Absatz 2 und 3 einer Verarbeitung oder beabsichtigten Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten widersetzt, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person innerhalb derselben Frist mit, welche Folge er dem Antrag gegeben hat.]

§ 4 - [...]

[Art. 12 § 1 neuer Absatz 2 und Abs. 3 und 4 eingefügt durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); § 2 abgeändert durch Art. 16 Nr. 2 und 3 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); § 3 ersetzt durch Art. 16 Nr. 4 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); § 4 aufgehoben durch Art. 16 Nr. 5 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

[Art. 12bis - Eine Entscheidung, die für eine Person rechtliche Folgen nach sich zieht oder sie erheblich beeinträchtigt, darf nicht ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergehen.

Das in Absatz 1 vorgesehene Verbot gilt nicht, wenn die Entscheidung im Rahmen eines Vertrags ergeht oder sich auf eine Bestimmung stützt, die durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz vorgesehen ist. Dieser Vertrag oder diese Bestimmung muss geeignete Maßnahmen enthalten, die die Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person garantieren. Sie muss zumindest die Möglichkeit erhalten, sinnvoll ihren Standpunkt geltend zu machen.]

[Art. 12bis eingefügt durch Art. 17 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

Art. 13 - [Jede Person, die ihre Identität nachweist, hat das Recht, sich kostenlos an den Ausschuss für den Schutz des Privatlebens zu wenden, um die in den Artikeln 10 und 12 erwähnten Rechte in Bezug auf die in Artikel 3 §§ 4, 5 und 6 erwähnten Verarbeitungen personenbezogener Daten auszuüben.]

Der König bestimmt nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten für die Ausübung dieser Rechte.

Der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens teilt ausschließlich dem Betroffenen mit, dass die notwendigen Überprüfungen vorgenommen wurden.

[Der König bestimmt jedoch nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, welche Information der Ausschuss der betroffenen Person mitteilen darf, wenn der Antrag der betroffenen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, die von Polizeidiensten im Hinblick auf Identitätskontrollen verwaltet wird.]

[Art. 13 Abs. 1 ersetzt durch Art. 18 Nr. 1 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); Abs. 4 eingefügt durch Art. 18 Nr. 2 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

Art. 14 - § 1 - Der wie im Verfahren für einstweilige Verfügungen tagende Präsident des Gerichts Erster Instanz erkennt über alle Ersuchen in Bezug auf das durch oder aufgrund des Gesetzes gewährte Recht auf Mitteilung personenbezogener Daten und über alle Ersuchen auf Berichtigung, Löschung oder Verbot der Verwendung personenbezogener Daten, die fehlerhaft oder unter Berücksichtigung des Verarbeitungszwecks unvollständig oder nicht sachdienlich sind, deren Speicherung, Mitteilung oder Aufbewahrung verboten ist[, gegen deren Verarbeitung die betroffene Person sich widersetzt hat] oder die über den erlaubten Zeitraum hinaus aufbewahrt worden sind.

§ 2 - Der Präsident des Gerichts des Wohnsitzes des Antragstellers ist für die in § 1 erwähnten Ersuchen zuständig. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz in Belgien, ist der Präsident des Gerichts des Wohnsitzes des [für die Verarbeitung Verantwortlichen] zuständig, wenn der [für die Verarbeitung Verantwortliche] eine natürliche Person ist. Ist der [für die Verarbeitung Verantwortliche] eine juristische Person, ist der Präsident des Gerichts des Gesellschafts- oder Verwaltungssitzes zuständig.

Der Beschluss wird in öffentlicher Sitzung verkündet. Er ist einstweilen vollstreckbar ungeachtet einer Berufung oder eines Einspruchs.

§ 3 - Das Ersuchen wird durch kontradiktorischen Antrag eingereicht.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit enthält der Antrag:

1. Tag, Monat und Jahr,
2. Name, Vorname, Beruf und Wohnsitz des Antragstellers,
3. Name, Vorname und Wohnsitz der Person, die zum Erscheinen aufzufordern ist,

4. Gegenstand des Ersuchens und kurze Zusammenfassung der Gründe,
5. Unterschrift des Antragstellers oder seines Rechtsanwalts.

§ 4 - Der Antrag wird dem Greffier des Rechtsprechungsorgans per Einschreiben zugesandt oder bei der Gerichtskanzlei hinterlegt.

Nachdem gegebenenfalls die Gebühren für die Eintragung in die Liste bezahlt wurden, lädt der Greffier die Parteien per Gerichtsschreiben zu der vom Richter anberaumten Sitzung vor. Eine Abschrift des Antrags wird dem Aufforderungsschreiben beigelegt.

§ 5 - Die aufgrund von § 1 eingereichte Klage ist nur zulässig, wenn der in Artikel 10 § 1 oder in Artikel 12 § 2 erwähnte Antrag abgelehnt worden oder ihm [innerhalb der in Artikel 10 § 1 Absatz 2 beziehungsweise Artikel 12 § 3 Absatz 1 vorgeschriebenen Frist] nicht stattgegeben worden ist.

§ 6 - Wenn fehlerhafte, unvollständige oder nicht sachdienliche Daten oder Daten, deren Aufbewahrung verboten ist, Dritten mitgeteilt wurden oder wenn Daten nach Ablauf des Zeitraums, während dessen die Aufbewahrung der Daten erlaubt war, mitgeteilt wurden, kann der Präsident des Gerichts den [für die Verarbeitung Verantwortlichen] anweisen, diese Dritten über die Berichtigung oder Löschung dieser Daten zu informieren.

§ 7 - Falls aus zwingenden Gründen zu befürchten ist, dass Beweismaterial, auf das sich zur Unterstützung einer in § 1 erwähnten Klage gestützt werden kann, verborgen werden oder verschwinden könnte, ordnet der Präsident des Gerichts Erster Instanz auf einseitigen, unterzeichneten Antrag der Partei oder ihres Rechtsanwalts jegliche Maßnahme zur Verhinderung des Verbergens oder Verschwindens dieses Beweismaterials an.

§ 8 - Die Bestimmungen der Paragraphen 6 und 7 beschränken in keiner Weise die diesbezügliche allgemeine Befugnis des im Verfahren für einstweilige Verfügungen tagenden Präsidenten des Gerichts Erster Instanz.

[Art. 14 § 1 abgeändert durch Art. 19 Nr. 1 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 19 Nr. 2 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); § 5 abgeändert durch Art. 19 Nr. 3 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); § 6 abgeändert durch Art. 19 Nr. 4 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

Art. 15 - Unmittelbar nach Empfang des Antrags auf Berichtigung, Löschung oder Verbot der Verwendung beziehungsweise Bekanntmachung personenbezogener Daten oder nach Notifizierung der Einleitung des in Artikel 14 erwähnten Rechtsstreits und bis ein Beschluss rechtskräftig geworden ist, muss der [für die Verarbeitung Verantwortliche] bei jeder Mitteilung personenbezogener Daten deutlich angeben, dass diese Daten beanstandet worden sind.

[Art. 15 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

[Art. 15bis - Wenn eine betroffene Person einen Schaden erleidet, der durch eine Handlung verursacht wird, die unter Verstoß gegen die durch oder aufgrund des vorliegenden Gesetzes festgelegten Vorschriften erfolgt, sind die nachstehenden Absätze 2 und 3 anwendbar, unbeschadet der Ansprüche, die auf andere Gesetzesbestimmungen gestützt sind.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche haftet für einen Schaden, der durch eine Handlung verursacht wird, die unter Verstoß gegen die durch oder aufgrund des vorliegenden Gesetzes festgelegten Vorschriften erfolgt.

Er wird von seiner Haftung befreit, wenn er nachweist, dass der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, ihm nicht zur Last gelegt werden kann.]

[Art. 15bis eingefügt durch Art. 21 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

KAPITEL IV - [Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung]

[Überschrift von Kapitel IV ersetzt durch Art. 22 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

Art. 16 - [§ 1 - Wenn die Verarbeitung einem Auftragsverarbeiter anvertraut wird, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche oder gegebenenfalls sein Vertreter in Belgien:

1. einen Auftragsverarbeiter auswählen, der hinsichtlich der für die Verarbeitung zu treffenden technischen Sicherheitsmaßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen ausreichende Gewähr bietet,

2. für die Einhaltung dieser Maßnahmen sorgen, insbesondere durch ihre vertragliche Festlegung,

3. im Vertrag die Haftung des Auftragsverarbeiters gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen festlegen,

4. mit dem Auftragsverarbeiter vereinbaren, dass dieser nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt und für ihn dieselben Verpflichtungen gelten wie die, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche in Anwendung von § 3 unterliegt,

5. die in den Nummern 3 und 4 erwähnten datenschutzrelevanten Elemente des Vertrags und die Anforderungen in Bezug auf die in § 3 erwähnten Maßnahmen schriftlich oder auf einem elektronischen Träger dokumentieren.]

[§ 2 - Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder gegebenenfalls sein Vertreter in Belgien muss:

1. genau darauf achten, dass die Daten fortgeschrieben, fehlerhafte, unvollständige oder nicht sachdienliche Daten und Daten, die unter Verstoß gegen die Artikel 4 bis 8 erhoben oder weiterverarbeitet worden sind, berichtigt oder gelöscht werden,

2. dafür sorgen, dass für Personen, die unter seiner Verantwortung handeln, der Zugriff auf Daten und die Verarbeitungsmöglichkeiten auf das beschränkt bleiben, was diese Personen für die Erfüllung ihrer Aufgaben oder für die Erfordernisse des Dienstes benötigen,

3. Personen, die unter seiner Verantwortung handeln, von den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse und von allen anderen relevanten Vorschriften hinsichtlich des Schutzes des Privatlebens, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten, in Kenntnis setzen,

4. sich vergewissern, dass die Programme für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten mit den Angaben der in Artikel 17 erwähnten Erklärung übereinstimmen und dass diese Programme nicht widerrechtlich verwendet werden.]

[§ 3 - Jede Person, die unter der Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters handelt, und der Auftragsverarbeiter selbst, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben, dürfen diese nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten, außer im Falle einer durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz auferlegten Verpflichtung.]

[§ 4] - Um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten [müssen der für die Verarbeitung Verantwortliche, gegebenenfalls sein Vertreter in Belgien und der Auftragsverarbeiter technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die für den Schutz der personenbezogenen Daten] gegen zufällige oder unberechtigte Zerstörung, zufälligen Verlust und unberechtigte Änderung, unberechtigten Zugriff und jede andere unberechtigte Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind.

Diese Maßnahmen müssen ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten unter Berücksichtigung einerseits des Standes der diesbezüglichen Technik und der bei der Anwendung dieser Maßnahmen entstehenden Kosten und andererseits der Art der zu schützenden Daten und der möglichen Risiken.

Aufgrund einer Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens kann der König für alle oder für bestimmte Kategorien von Verarbeitungen angepasste Normen für die Sicherheit der Datenverarbeitung erlassen.

[Art. 16 § 1 ersetzt durch Art. 23 Buchstabe A) des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); § 2 ersetzt durch Art. 23 Buchstabe A) des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); neuer Paragraph 3 eingefügt durch Art. 23 Buchstabe A) des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); früherer Paragraph 3 unnummeriert zu § 4 durch Art. 23 Buchstabe B) des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 23 Buchstabe B) des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

KAPITEL V - Vorherige Erklärung und Öffentlichkeit der Verarbeitungen

Art. 17 - § 1 - [Bevor eine vollständig oder teilweise automatisierte Verarbeitung oder eine Mehrzahl von Verarbeitungen zur Realisierung einer oder mehrerer verbundener Zweckbestimmungen durchgeführt wird, gibt der für die Verarbeitung Verantwortliche oder gegebenenfalls sein Vertreter darüber eine Erklärung beim Ausschuss für den Schutz des Privatlebens ab.

Der vorhergehende Absatz findet keine Anwendung auf Verarbeitungen, deren einziger Zweck das Führen eines Registers ist, das durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen steht.]

§ 2 - Der Ausschuss schickt binnen drei Werktagen eine Bestätigung des Empfangs der Erklärung.

Ist die Erklärung unvollständig, informiert der Ausschuss den Abgeber der Erklärung darüber.

§ 3 - In der Erklärung müssen angegeben sein:

1. Datum der Erklärung und gegebenenfalls Gesetz, Dekret, Ordonnanz oder Verordnungsakt mit dem Beschluss zur Erstellung der automatisierten Verarbeitung,

2. Name, Vornamen und vollständige Adresse oder Bezeichnung und Sitz des [für die Verarbeitung Verantwortlichen] und gegebenenfalls seines Vertreters in Belgien,

3. [...]

4. Bezeichnung der automatisierten Verarbeitung,

5. [Zweckbestimmung oder Gesamtheit von verbundenen Zweckbestimmungen der automatisierten Verarbeitung,]

6. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten mit besonderer Beschreibung der in den Artikeln 6 bis 8 erwähnten Daten,

7. [Kategorien der Empfänger, denen die Daten mitgeteilt werden können,

8. Sicherheiten, die mit der Mitteilung der Daten an Dritte verbunden sein müssen,]

9. Art und Weise, wie die von den Daten betroffenen Personen darüber informiert werden, Dienst, bei dem das Zugangsrecht ausgeübt wird, und Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung dieses Rechts,

10. Zeitraum, über den hinaus Daten gegebenenfalls nicht mehr aufbewahrt, verwendet oder weitergegeben werden dürfen,

[11. allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach Artikel 16 des vorliegenden Gesetzes zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind,

12. Gründe, auf die der für die Verarbeitung Verantwortliche gegebenenfalls die Anwendung von Artikel 3 § 3 des vorliegenden Gesetzes stützt.]

§ 4 - Im Rahmen der in den Artikeln 31 und 32 vorgesehenen Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse ist der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens befugt, andere Informationen zu verlangen, insbesondere den Ursprung der personenbezogenen Daten, die gewählte Automatisierungstechnik und die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen.

§ 5 - [Für jede Zweckbestimmung oder Gesamtheit von verbundenen Zweckbestimmungen, für die eine oder mehrere vollständig oder teilweise automatisierte Verarbeitungen durchgeführt werden, ist eine Erklärung erforderlich.

Der Ausschuss definiert Art und Struktur der Erklärung.]

§ 6 - Sind die verarbeiteten Daten, wenn auch nur gelegentlich, für die Übermittlung ins Ausland bestimmt, müssen unabhängig vom verwendeten Datenträger in der Erklärung außerdem folgende Angaben stehen:

1. weitergegebene Datenkategorien,
2. für jede Datenkategorie das Bestimmungsland.

[...]

§ 7 - [Die Beendigung einer automatisierten Verarbeitung oder jegliche Änderung einer der in § 3 aufgeführten Angaben muss ebenfalls Gegenstand einer Erklärung sein.]

§ 8 - [Nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens kann der König bestimmte Kategorien von der im vorliegenden Artikel erwähnten Erklärung befreien, wenn unter Berücksichtigung der verarbeiteten Daten offensichtlich keine Gefahr einer Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen besteht und die Zweckbestimmungen der Verarbeitung, die Kategorien der verarbeiteten Daten, die Kategorien der betroffenen Personen, die Kategorien der Empfänger und die Dauer der Aufbewahrung festgelegt werden.

Wenn in Anwendung des vorhergehenden Absatzes für automatisierte Verarbeitungen eine Befreiung von der Erklärung gewährt wird, müssen die in den Paragraphen 3 und 6 erwähnten Informationen von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen jeder Person mitgeteilt werden, die dies beantragt.]

§ 9 - Bei der Abgabe einer Erklärung muss der [für die Verarbeitung Verantwortliche] dem Rechenschaftspflichtigen, der beim Ausschuss für den Schutz des Privatlebens eingesetzt ist, gemäß den Bestimmungen der Gesetze über die Staatsbuchführung einen Beitrag entrichten. Der König legt die Höhe dieses Beitrags, der zehntausend Franken nicht übersteigen darf, [...] fest. Er regelt auch die Modalitäten für die Zahlung dieses Beitrags.

[Art. 17 § 1 ersetzt durch Art. 24 Buchstabe A) des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); § 3 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 24 Buchstabe F) des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); § 3 einziger Absatz Nr. 3 aufgehoben durch Art. 24 Buchstabe B) des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); § 3 einziger Absatz Nr. 5 ersetzt durch Art. 24 Buchstabe C) des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); § 3 einziger Absatz Nr. 7 und 8 ersetzt durch Art. 24 Buchstabe D) des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); § 3 einziger Absatz Nr. 11 und 12 eingefügt durch Art. 24 Buchstabe E) des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); § 5 ersetzt durch Art. 24 Buchstabe G) des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); § 6 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 24 Buchstabe H) des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); § 7 ersetzt durch Art. 24 Buchstabe I) des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); § 8 ersetzt durch Art. 24 Buchstabe J) des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); § 9 abgeändert durch Art. 24 Buchstabe K) und L) des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

[Art. 17bis - Der König bestimmt nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens die Verarbeitungskategorien, die besondere Gefahren für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellen, und bestimmt ebenfalls auf Vorschlag des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens für diese Verarbeitungen die einzuhaltenden Sonderbedingungen, damit die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gewährleistet sind.

Er kann insbesondere bestimmen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche entweder allein oder gemeinsam mit anderen Verantwortlichen einen Datenschutzbeauftragten bestellt, dem die unabhängige Überwachung der Anwendung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungsmaßnahmen obliegt.

Der König bestimmt nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Statut des Datenschutzbeauftragten.]

[Art. 17bis eingefügt durch Art. 25 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

Art. 18 - Beim Ausschuss für den Schutz des Privatlebens wird ein Register der automatisierten Verarbeitungen personenbezogener Daten geführt.

Die Eintragung im Register enthält die in Artikel 17 §§ 3 und 6 erwähnten Angaben.

Dieses Register ist der Öffentlichkeit gemäß vom König zu bestimmenden Modalitäten zugänglich.

[...]

[Art. 18 Abs. 4 aufgehoben durch Art. 26 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

Art. 19 - Ist der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens der Ansicht, dass eine [nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen,] die Privatsphäre verletzen könnte, kann er entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer betroffenen Person den [für die Verarbeitung Verantwortlichen] anweisen, ihm die in Artikel 17 aufgeführten Angaben ganz oder teilweise mitzuteilen.

[Art. 19 abgeändert durch Art. 27 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

Art. 20 - Wenn ein spezifisches System vorheriger Ermächtigungen oder Erklärungen in Bezug auf Datenverarbeitungen, das die Bereitstellung der in Artikel 17 §§ 3 und 6 erwähnten Angaben an einen besonderen Kontrollausschuss und die Eintragung der in Artikel 17 §§ 3 und 6 erwähnten Angaben in ein öffentliches Register vorsieht, durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehen ist, gelten die in den Artikeln 17, 18 und 19 erwähnten Verpflichtungen als erfüllt, wenn die Gesamtheit dieser Angaben ständig zur Verfügung des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens gehalten wird.

Artikel 17 § 9 ist entsprechend anwendbar.

KAPITEL VI - [Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Europäischen Gemeinschaft]

[Überschrift von Kapitel VI ersetzt durch Art. 28 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

Art. 21 - [§ 1 - Die Übermittlung personenbezogener Daten, die nach der Übermittlung Gegenstand einer Verarbeitung sind, in ein Land außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist nur zulässig, wenn das betreffende Land ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet und die anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse beachtet werden.

Die Angemessenheit des Schutzniveaus wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einer Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen; insbesondere werden die Art der Daten, die Zweckbestimmung und die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland, die in dem betreffenden Land geltenden allgemeinen und sektoriellen Rechtsnormen und die dort geltenden Standesregeln und Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt.

§ 2 - Der König bestimmt nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens und gemäß Artikel 25 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, für welche Kategorien von Verarbeitungen personenbezogener Daten und unter welchen Umständen die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Europäischen Gemeinschaft nicht erlaubt ist.]

[Art. 21 ersetzt durch Art. 29 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

Art. 22 - [§ 1 - In Abweichung von Artikel 21 kann eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, das kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, in einem der folgenden Fälle vorgenommen werden:

1. Die betroffene Person hat ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung dazu gegeben.
2. Die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich.
3. Die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich, der im Interesse der betroffenen Person von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mit einem Dritten geschlossen wurde oder geschlossen werden soll.

4. Die Übermittlung ist für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben.

5. Die Übermittlung ist für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person erforderlich.

6. Die Übermittlung erfolgt aus einem öffentlichen Register, das gemäß den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen steht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einsichtnahme im Einzelfall gegeben sind.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes kann der König nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Gemeinschaft genehmigen, das kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten der Personen und hinsichtlich der Ausübung der damit verbundenen Rechte bietet; diese Garantien können sich insbesondere aus entsprechenden Vertragsklauseln ergeben.]

[Art. 22 ersetzt durch Art. 30 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

KAPITEL VII - Ausschuss für den Schutz des Privatlebens

Art. 23 - [Bei der Abgeordnetenkommission wird ein Ausschuss für den Schutz des Privatlebens eingesetzt, der sich aus Mitgliedern zusammensetzt, zu denen der Präsident und der Vizepräsident gehören und die von der Abgeordnetenkommission bestimmt werden.]

Der Sitz des Ausschusses befindet sich im Verwaltungsbezirk Brüssel Hauptstadt.

[Art. 23 Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 26. Februar 2003 (B.S. vom 26. Juni 2003)]

Art. 24 - [§ 1 - [Der Ausschuss setzt sich aus acht ordentlichen Mitgliedern, zu denen mindestens ein Magistrat gehört, der den Vorsitz führt, und acht Ersatzmitgliedern, zu denen mindestens ein Magistrat gehört, zusammen.]

§ 2 - Der Ausschuss setzt sich aus einer gleichen Anzahl französischsprachiger und niederländischsprachiger Mitglieder zusammen.

§ 3 - [...]

§ 4 - Die Mitglieder des Ausschusses werden für einen erneuerbaren Zeitraum von sechs Jahren auf Listen gewählt, die vom Ministerrat vorgelegt werden und für jedes zu bekleidende Mandat zwei Kandidaten umfassen. Sie können von der [Abgeordnetenkommission] wegen Pflichtverletzungen oder Gefährdung der Würde ihres Amtes von ihrem Auftrag entbunden werden.

[Die Mitglieder müssen jeglichen Anforderungen im Hinblick auf die unabhängige Ausführung ihres Auftrags genügen und entsprechende Sachkunde im Bereich Datenschutz besitzen.]

Der Ausschuss ist so zusammengesetzt, dass ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen sozialwirtschaftlichen Gruppen besteht.

Neben dem Präsidenten zählt der Ausschuss unter seinen ordentlichen Mitgliedern und seinen Ersatzmitgliedern mindestens einen Juristen, einen Informatiker, eine Person, die Berufserfahrung in der Verwaltung personenbezogener Daten im Privatsektor nachweisen kann, und eine Person, die Berufserfahrung in der Verwaltung personenbezogener Daten im öffentlichen Sektor nachweisen kann.

§ 5 - Um zum ordentlichen Mitglied beziehungsweise Ersatzmitglied des Ausschusses ernannt zu werden und um dieses Amt zu behalten, müssen die Kandidaten folgende Bedingungen erfüllen:

1. Belgier sein,

2. im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein,

3. nicht Mitglied des Europäischen Parlaments, der Gesetzgebenden Kammern beziehungsweise [eines Gemeinschafts- oder Regionalparlaments] sein.

§ 6 - In den Grenzen ihrer Befugnisse erhalten die Mitglieder von niemandem Anweisungen. Wegen Meinungsäußerungen oder Handlungen in Ausübung ihres Amtes können sie von ihrem Auftrag nicht entbunden werden.

§ 7 - Es ist den Mitgliedern des Ausschusses verboten, bei Beratungen und Beschlüssen über Angelegenheiten anwesend zu sein, an denen sie ein persönliches Interesse haben oder an denen ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad einschließlich ein persönliches Interesse haben.]

[Art. 24 ersetzt durch Art. 32 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); § 1 ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 26. Februar 2003 (B.S. vom 26. Juni 2003); § 3 aufgehoben durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 26. Februar 2003 (B.S. vom 26. Juni 2003); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 Nr. 3 des G. vom 26. Februar 2003 (B.S. vom 26. Juni 2003); § 4 Abs. 2 ersetzt durch Art. 3 Nr. 4 des G. vom 26. Februar 2003 (B.S. vom 26. Juni 2003); § 5 einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 23 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]

Art. 25 - Ist ein ordentliches Mitglied verhindert oder abwesend oder ist sein Mandat frei, wird es durch sein Ersatzmitglied ersetzt.

[Vorhergehender Absatz findet Anwendung auf die Berechnung des Anwesenheitsquorums und gegebenenfalls des in Artikel 28 Absatz 2 erwähnten Abstimmungsquorums. Er verhindert nicht, dass der Ausschuss in einer Zusammensetzung tagt, in der ordentliche Mitglieder und Ersatzmitglieder vereint sind.]

Das ordentliche Mitglied oder Ersatzmitglied, dessen Mandat vor Ablauf des Zeitraums von sechs Jahren endet, wird gemäß den in Artikel 24 vorgesehenen Verfahren durch ein ordentliches Mitglied beziehungsweise Ersatzmitglied ersetzt, das für den restlichen Zeitraum gewählt wird.

[Art. 25 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 36 des G. vom 23. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005)]

Art. 26 - [§ 1] - Der Präsident des Ausschusses übt seine Funktion vollzeitig aus. [Er wird von seinem Rechtsprechungsorgan von Rechts wegen abgeordnet. Er ist mit der täglichen Verwaltung des Ausschusses betraut, leitet das Sekretariat, führt den Vorsitz der Versammlungen der verschiedenen Ausschussabteilungen oder beauftragt ein Mitglied zu diesem Zweck und vertritt den Ausschuss. Er erstattet regelmäßige Berichte vor dem in Verwaltungssitzung vereinigten Ausschuss.]

Während der Dauer seines Mandats darf er keine andere Berufstätigkeit ausüben. Die Kammer, die ihn ernannt hat, kann in Bezug auf diese Unvereinbarkeit Abweichungen gewähren unter der Bedingung, dass der Betreffende dadurch nicht daran gehindert wird, seinen Auftrag ordnungsgemäß zu erfüllen.

Seine Ersetzung als Magistrat erfolgt durch eine Ernennung über den Stellenplan hinaus. Handelt es sich um einen Korpschef, erfolgt seine Ersetzung durch die Ernennung über den Stellenplan hinaus eines Magistrats des unmittelbar untergeordneten Rangs.

Er bezieht ein Gehalt, das dem Gehalt einschließlich der damit verbundenen Gehaltserhöhungen und Vorteile entspricht, das der Erste Generalanwalt am Kassationshof bezieht.

Er nimmt seinen Platz in der Rangliste wieder ein, sobald sein Mandat endet.

[§ 2 - Der Präsident wird in seinem Amt von einem Vizepräsidenten beigegeben, der von der Abgeordnetenversammlung unter den in Artikel 24 § 1 erwähnten ordentlichen Mitgliedern ernannt wird und der der Sprachgruppe angehört, die nicht diejenige des Präsidenten ist. Der Vizepräsident übt sein Amt vollzeitig aus und die Bestimmungen von § 1 Absatz 2 und 4 sind auf ihn anwendbar.

Paragraph 1 Absatz 3 und 5 ist auf den Vizepräsidenten anwendbar, wenn er Magistrat ist.

Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident sein Amt.]

[Art. 26 § 1 nummeriert durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 26. Februar 2003 (B.S. vom 26. Juni 2003); § 1 Abs. 1 ergänzt durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 26. Februar 2003 (B.S. vom 26. Juni 2003); § 2 eingefügt durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 26. Februar 2003 (B.S. vom 26. Juni 2003)]

Art. 27 - [Vor Amtsantritt leisten der Präsident, der Vizepräsident, die anderen ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder vor dem Präsidenten der Abgeordnetenversammlung folgenden Eid:]

“Ich schwöre, die Pflichten meines Auftrags gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.”

[Art. 27 einziger Absatz einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 5 des G. vom 26. Februar 2003 (B.S. vom 26. Juni 2003)]

Art. 28 - Der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens muss innerhalb eines Monats nach seiner Einsetzung seine Geschäftsordnung festlegen. Sie wird den Gesetzgebenden Kammern übermittelt.

Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters ausschlaggebend.

Art. 29 - § 1 - Der Ausschuss gibt entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag der Regierung, der Gesetzgebenden Kammern, [der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen], [der Gemeinschafts- oder Regionalparlamente], des in Artikel 60 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnten Vereinigten Kollegiums beziehungsweise der an gleicher Stelle erwähnten Vereinigten Versammlung oder eines Kontrollausschusses Stellungnahmen ab zu allen Angelegenheiten in Bezug auf die Anwendung der Grundprinzipien für den Schutz des Privatlebens im Rahmen des vorliegenden Gesetzes und der Gesetze, die Bestimmungen über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten.

§ 2 - Anträge werden beim Ausschuss per Einschreiben eingereicht.

Außer wenn das Gesetz es anders bestimmt, gibt der Ausschuss seine Stellungnahmen innerhalb sechzig Tagen, nachdem ihm alle zu diesem Zweck notwendigen Angaben übermittelt wurden, ab.

§ 3 - Ist die Stellungnahme des Ausschusses durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz erforderlich, darf von dieser Verpflichtung abgewichen werden, wenn die Stellungnahme nicht innerhalb der in § 2 erwähnten Frist abgegeben worden ist.

Ist die Stellungnahme des Ausschusses aufgrund einer Bestimmung des vorliegenden Gesetzes, Artikel 11 ausgenommen, erforderlich, wird die in § 2 erwähnte Frist in besonders begründeten Dringlichkeitsfällen auf mindestens fünfzehn Tage verkürzt.

§ 4 - Stellungnahmen des Ausschusses sind mit Gründen versehen.

§ 5 - Der Ausschuss übermittelt seine Stellungnahme der betreffenden Behörde.

Eine Abschrift der Stellungnahme wird dem Minister der Justiz zugesandt.

Falls die Stellungnahme des Ausschusses erforderlich ist, muss sie zusammen mit dem Verordnungsakt, auf den sie sich bezieht, im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht werden.

[Art. 29 § 1 abgeändert durch Art. 24 Nr. 1 und 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]

Art. 30 - § 1 - Der Ausschuss kann entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag der Regierung, der Gesetzgebenden Kammern, [der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen], [der Gemeinschafts- oder Regionalparlamente], des in Artikel 60 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnten Vereinigten Kollegiums beziehungsweise der an gleicher Stelle erwähnten Vereinigten Versammlung oder eines Kontrollausschusses Empfehlungen abgeben zu allen Angelegenheiten in Bezug auf die Anwendung der Grundprinzipien für den Schutz des Privatlebens im Rahmen des vorliegenden Gesetzes und der Gesetze, die Bestimmungen zum Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten.

§ 2 - Bevor der Ausschuss eine Empfehlung an einen bestimmten [für die Verarbeitung Verantwortlichen] richtet, gibt er dem [für die Verarbeitung Verantwortlichen] Gelegenheit, seinen Standpunkt mitzuteilen.

§ 3 - Empfehlungen des Ausschusses sind mit Gründen versehen. Eine Abschrift jeder Empfehlung wird dem Minister der Justiz zugesandt.

[Art. 30 § 1 abgeändert durch Art. 25 Nr. 1 und 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 2 abgeändert durch Art. 33 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

Art. 31 - § 1 - Unbeschadet jeglicher Klage vor Gericht und außer wenn das Gesetz etwas anderes bestimmt, untersucht der Ausschuss die unterzeichneten und datierten Beschwerden, die ihm zugesandt werden. Diese Beschwerden können sich auf seinen Auftrag im Zusammenhang mit dem Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten oder auf andere Aufträge, die ihm durch das Gesetz anvertraut sind, beziehen.

§ 2 - Das Verfahren wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Diese sieht die Ausübung eines Verteidigungsrechts vor.

§ 3 - Der Ausschuss untersucht die Zulässigkeit der Beschwerde. Ist die Beschwerde zulässig, erfüllt der Ausschuss jede Vermittlungsaufgabe, die er für nützlich erachtet. Im Falle einer gütlichen Regelung zwischen den Parteien unter Achtung vor dem Privatleben erstellt der Ausschuss ein Protokoll, in dem die erzielte Lösung dargelegt wird. Wird keine gütliche Regelung erzielt, gibt der Ausschuss eine Stellungnahme über die Begründetheit der Beschwerde ab. Seine Stellungnahme kann mit Empfehlungen an den [für die Verarbeitung Verantwortlichen] einhergehen.

§ 4 - Entscheidungen, Stellungnahmen und Empfehlungen des Ausschusses sind mit Gründen versehen.

§ 5 - Der Ausschuss übermittelt seine Entscheidung, seine Stellungnahme oder seine Empfehlungen dem Beschwerdeführer, dem [für die Verarbeitung Verantwortlichen] und allen anderen beteiligten Parteien.

Eine Abschrift der Entscheidung, der Stellungnahme oder der Empfehlungen wird dem Minister der Justiz zugesandt.

[Art. 31 § 3 abgeändert durch Art. des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); § 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 34 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

[**Art. 31bis** - § 1 - Das Gesetz setzt innerhalb des Ausschusses sektorielle Ausschüsse ein, die innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen befugt sind, Anträge in Bezug auf Verarbeitung oder Mitteilung von Daten, die besonderen Rechtsvorschriften unterliegen, zu untersuchen und über sie zu entscheiden.

§ 2 - Unbeschadet des Artikels 37 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit besteht jeder sektorielle Ausschuss aus drei ordentlichen Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens, zu denen der Präsident oder ein anderes vom Ausschuss für den Schutz des Privatlebens als Präsident bestimmtes Mitglied gehören, und aus drei externen Mitgliedern, die von der Abgeordnetenkommer gemäß den durch oder aufgrund der besonderen Rechtsvorschriften zur Regelung des betreffenden sektoriellen Ausschusses vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten bestimmt werden. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Der leitende Beamte der Verwaltungseinrichtung des betreffenden Sektors darf zu den Versammlungen des sektoriellen Ausschusses eingeladen werden; er verfügt über eine beratende Stimme.

§ 3 - Anträge in Bezug auf Verarbeitung oder Mitteilung der durch besondere Rechtsvorschriften geregelten Daten, die beim Ausschuss eingereicht werden, werden von diesem Ausschuss an den zuständigen sektoriellen Ausschuss, wenn er eingesetzt worden ist, und an die Verwaltungseinrichtung des betreffenden Sektors gerichtet; diese Einrichtung übermittelt dem sektoriellen Ausschuss innerhalb fünfzehn Tagen eine technische und juristische Stellungnahme, sofern die Akte bereit ist. Unter demselben Vorbehalt entscheidet der sektorielle Ausschuss innerhalb dreißig Tagen nach Empfang dieser Stellungnahme oder gegebenenfalls nach Ablauf der oben erwähnten Frist von fünfzehn Tagen. Wenn nicht, wird davon ausgegangen, dass seine Entscheidung mit der oben erwähnten technischen und juristischen Stellungnahme übereinstimmt.

Wenn ein im vorhergehenden Absatz erwähnter Antrag aus dringenden Gründen innerhalb einer Frist bearbeitet werden muss, die kürzer als die in diesem Absatz festgelegte Frist ist, richtet der Präsident so schnell wie möglich den Antrag, die juristische und technische Stellungnahme und den Entscheidungsentwurf an die Mitglieder, die aufgefordert werden, dem Präsidenten innerhalb der Frist, die er bestimmt, ihren Standpunkt über den Entscheidungsentwurf mitzuteilen.

Der Entscheidungsentwurf wird erst definitiv, wenn kein Mitglied innerhalb der vom Präsidenten festgelegten Frist mitgeteilt hat, dass es mit den Hauptelementen des Entwurfs nicht einverstanden ist. Wenn nötig organisiert der Präsident eine außerordentliche Versammlung des sektoriellen Ausschusses. In Absprache mit dem leitenden Beamten der betreffenden Einrichtung überprüft der Präsident, ob dringende Gründe vorliegen, die die Anwendung der beiden vorhergehenden Absätze rechtfertigen. Unbeschadet des Artikels 44 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Januar 1990 kann der Präsident des sektoriellen Ausschusses entscheiden, die Überprüfung einer Akte auszusetzen, damit sie dem Ausschuss für den Schutz des Privatlebens vorgelegt werden kann, der innerhalb eines Monats entscheidet.

§ 4 - Außer wenn die Präsidentschaft vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens wahrgenommen wird, gibt die Präsidentschaft einer Abteilung Anrecht auf doppeltes Anwesenheitsgeld.

§ 5 - Unbeschadet des Artikels 41 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Januar 1990 werden die sektoriellen Ausschüsse eingesetzt und tagen sie am Sitz des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens, außer wenn die betreffende Verwaltungseinrichtung darum bittet, dass der sektorielle Ausschuss, dem sie unterliegt, bei ihr eingesetzt wird und bei ihr tagt.

Der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens kann diesem Antrag stattgeben, insofern die Verwaltungseinrichtung dem Präsidenten des sektoriellen Ausschusses die für die Arbeit des besagten Ausschusses und seiner Präsidentschaft erforderlichen Büros und Büromaterialien, einen Sekretär, den der Präsident in Absprache mit dem leitenden Beamten der betreffenden Verwaltungseinrichtung aussucht, und Fachpersonal, insbesondere Juristen und Informatiker, insofern sie für die Ausführung der Aufträge des sektoriellen Ausschusses notwendig sind, im Voraus zur Verfügung stellt. Der Präsident des sektoriellen Ausschusses trägt die funktionelle Verantwortung für dieses Personal, was die Aufträge, die es für diesen Ausschuss ausführt, betrifft.]

[Art. 31bis eingefügt durch Art. 6 des G. vom 26. Februar 2003 (B.S. vom 26. Juni 2003)]

Art. 32 - § 1 - Der Ausschuss kann in Hinblick auf die Erfüllung all seiner Aufgaben auf die Mitarbeit von Sachverständigen zurückgreifen. Er kann eines oder mehrere seiner Mitglieder, denen gegebenenfalls Sachverständige beistehen, damit beauftragen, eine Untersuchung vor Ort durchzuführen.

[In diesem Fall haben die Mitglieder des Ausschusses die Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs.]

Sie können unter anderem die Mitteilung aller Unterlagen verlangen, die ihnen bei ihrer Untersuchung nützlich sein können.

Sie haben ebenfalls Zugang zu allen Orten, von denen sie berechtigterweise annehmen können, dass dort Tätigkeiten ausgeübt werden, die in Zusammenhang mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes stehen.

§ 2 - Außer wenn das Gesetz es anders bestimmt, zeigt der Ausschuss Verstöße, von denen er Kenntnis hat, beim Prokurator des Königs an.

Der Ausschuss übermittelt jährlich den Gesetzgebenden Kammern einen Bericht über seine Tätigkeiten.

[Neben allgemeinen Informationen über die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und die Tätigkeiten des Ausschusses enthält dieser Bericht, der öffentlich ist, spezifische Informationen über die Anwendung der Artikel 3 §§ 3 und 6, 13, 17 und 18.]

§ 3 - Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtshöfe und Gerichte hinsichtlich der Anwendung der allgemeinen Grundsätze in Bezug auf den Schutz des Privatlebens kann der Präsident des Ausschusses jede Streitsache in Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungsmaßnahmen dem Gericht Erster Instanz vorlegen.

[Art. 32 § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 35 Nr. 1 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); § 2 Abs. 3 eingefügt durch Art. 35 Nr. 2 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

[Art. 32bis - § 1 - Im Hinblick auf die Anwendung internationaler Abkommen kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Ausschuss für den Schutz des Privatlebens bestimmen, um aufgrund dieser Abkommen Aufträge auszuführen, die mit den dem Ausschuss durch vorliegendes Gesetz zuerkannten Aufträgen identisch sind.

§ 2 - Im Hinblick auf die Anwendung internationaler Abkommen ist der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens ermächtigt, bestimmte Ausschuss- oder Personalmitglieder als Vertreter bei internationalen Behörden zu bestellen, die mit Aufträgen beauftragt sind, die mit den dem Ausschuss durch vorliegendes Gesetz zuerkannten Aufträgen identisch sind.

Der König bestimmt nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens die Modalitäten der Vertretung.]

[Art. 32bis eingefügt durch Art. 36 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

Art. 33 - Unbeschadet des Artikels 32 § 2 sind die Mitglieder und Personalmitglieder des Ausschusses und die Sachverständigen, die zur Mitwirkung herangezogen werden, zur Vertraulichkeit in Bezug auf Fakten, Handlungen oder Auskünfte, von denen sie aufgrund ihres Amtes Kenntnis erhalten haben, verpflichtet.

Art. 34 - [Die Abgeordnetenkammer legt jährlich auf Vorschlag des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens dessen Haushaltsplan fest, der in den Haushaltsplan der Dotationen eingetragen wird.]

[Der Ausschuss fügt seinem Haushaltsplanvorschlag einen kurzen Verwaltungsplan bei, dessen Gegenstand und Form er unbeschadet der Bemerkungen der Abgeordnetenkammer bestimmt; der in Artikel 32 § 2 Absatz 2 erwähnte jährliche Tätigkeitsbericht umfasst einen Teil, in dem beschrieben wird, wie dieser Plan umgesetzt worden ist.]

[...]

[Art. 34 Abs. 1 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 26. Februar 2003 (B.S. vom 26. Juni 2003); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 26. Februar 2003 (B.S. vom 26. Juni 2003); Abs. 3 aufgehoben durch Art. 99 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (B.S. vom 28. Dezember 2006)]

Art. 35 - [§ 1 - Der Ausschuss verfügt über ein Sekretariat, dessen Stellenplan, Statut und Anwerbungsweise auf Vorschlag des Ausschusses von der Abgeordnetenkommission bestimmt werden. Im Stellenplan kann die Möglichkeit vorgesehen werden, Personalmitglieder in beschränktem und ordnungsgemäß gerechtfertigtem Maße unter befristetem Arbeitsvertrag einzustellen.

Außer bei gegenteiligem Beschluss des Ausschusses, der für ein reibungsloses Funktionieren seiner Dienste erforderlich ist und in einer von der Abgeordnetenkommission gebilligten Ordnung festgelegt ist, untersteht das Personal des Sekretariats den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, die für definitiv ernannte Staatsbedienstete gelten.

§ 2 - Personalmitglieder, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Februar 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit im Hinblick auf die Anpassung des Statuts und auf die Erweiterung der Befugnisse des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens bei diesem Ausschuss tätig sind, behalten ihre Funktion und ihr Statut bis zur Annahme der zur Ausführung von § 1 getroffenen Maßnahmen. Wenn diese Bediensteten bei den gemäß den oben erwähnten Maßnahmen vorgenommenen Bestellungen nicht vom Ausschuss übernommen werden, werden sie von Rechts wegen mit dem auf sie anwendbaren Statut wieder den Diensten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz eingegliedert.]

[Art. 35 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 26. Februar 2003 (B.S. vom 26. Juni 2003)]

Art. 36 - Der Präsident des Ausschusses hat Anrecht auf eine Entschädigung, die dem Gehaltszuschlag entspricht, der einem Untersuchungsrichter mit neun Jahren Amtsausübung in einem Gericht, dessen Bereich eine Bevölkerung von mindestens fünfhunderttausend Einwohnern zählt, gewährt wird.

[Der stellvertretende Präsident, der stellvertretende Vizepräsident und die ordentlichen Mitglieder oder Ersatzmitglieder haben Anrecht auf Anwesenheitsgeld in Höhe von 223,18 EUR (Index 1,2682). Dieser Betrag ist an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden.]

Sie beziehen Entschädigungen für Fahrt- und Aufenthaltskosten gemäß den Bestimmungen, die auf das Personal der Ministerien anwendbar sind. Personen, die nicht zur Verwaltung gehören oder deren Dienstgradrang nicht bestimmt ist, werden Beamten des Ranges 13 gleichgestellt.

Der Präsident wird einem Beamten des Ranges 17 gleichgestellt.

Sachverständige, die vom Ausschuss zur Mitwirkung herangezogen werden oder die den Mitgliedern, die mit Untersuchungen vor Ort beauftragt sind, beistehen, können eine Entschädigung gemäß den Bedingungen, die der Minister der Justiz in Absprache mit den Ministern, zu deren Zuständigkeitsbereich der öffentliche Dienst und der Haushalt gehören, erhalten.

Die in Absatz 1 erwähnte Entschädigung ist an die Mobilitätsregelung, die auf die Besoldung von Staatsbediensteten im aktiven Dienst anwendbar ist, gebunden.

[Art. 36 Abs. 2 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 26. Februar 2003 (B.S. vom 26. Juni 2003)]

[KAPITEL VIIbis - Sektorielle Ausschüsse

[Kapitel VIIbis mit Art. 36bis eingefügt durch Art. 10 des G. vom 26. Februar 2003 (B.S. vom 26. Juni 2003)]

Art. 36bis - Innerhalb des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens wird im Sinne des Artikels 31bis ein sektorieller Ausschuss für die Föderalbehörde eingesetzt. Der Föderale Öffentliche Dienst Informations und Kommunikationstechnologie gilt für den sektoriellen Ausschuss für die Föderalbehörde als in Artikel 31bis erwähnte Verwaltungseinrichtung.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen und Modalitäten, die die drei externen Mitglieder des sektoriellen Ausschusses für die Föderalbehörde erfüllen müssen.

Außer in den vom König bestimmten Fällen bedarf jegliche elektronische Mitteilung personenbezogener Daten seitens eines föderalen öffentlichen Dienstes oder einer öffentlichen Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die der Föderalbehörde untersteht, einer grundsätzlichen Ermächtigung seitens dieses sektoriellen Ausschusses, sofern diese Mitteilung nicht bereits Gegenstand einer grundsätzlichen Ermächtigung seitens eines anderen innerhalb des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens eingesetzten sektoriellen Ausschusses war.

Der sektorielle Ausschuss für die Föderalbehörde überprüft vor Erteilung der Ermächtigung, ob die Mitteilung den Gesetzes und Verordnungsbestimmungen entspricht.

Die vom sektoriellen Ausschuss für die Föderalbehörde erteilten Ermächtigungen werden öffentlich, sobald sie endgültig sind. Sie werden auf der Website des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens veröffentlicht.

Der leitende Beamte des betreffenden föderalen öffentlichen Dienstes oder der betreffenden öffentlichen Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die der Föderalbehörde untersteht, oder ein von ihm bestimmter Mitarbeiter kann den Versammlungen des sektoriellen Ausschusses für die Föderalbehörde mit beratender Stimme beiwohnen.]

KAPITEL VIII - Strafbestimmungen

Art. 37 - Mit einer Geldstrafe von zweihundert bis zehntausend [Euro] wird jedes Mitglied oder jedes Personalmitglied des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens oder jeder Sachverständige belegt, das/der gegen die in Artikel 33 bestimmte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstößt.

[Art. 37 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

Art. 38 - Mit einer Geldstrafe von hundert bis zwanzigtausend [Euro] wird der [für die Verarbeitung Verantwortliche], sein Vertreter in Belgien, sein Angestellter oder Beauftragter belegt, der die in Artikel 15 oder 16 § 1 vorgesehenen Verpflichtungen nicht einhält.

[Art. 38 abgeändert durch Art. 37 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999) und Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

Art. 39 - Mit einer Geldstrafe von hundert bis hunderttausend [Euro] wird belegt:

1. [der für die Verarbeitung Verantwortliche, sein Vertreter in Belgien, sein Angestellter oder Beauftragter, der personenbezogene Daten unter Verstoß gegen die in Artikel 4 § 1 auferlegten Bedingungen verarbeitet,

2. der für die Verarbeitung Verantwortliche, sein Vertreter in Belgien, sein Angestellter oder Beauftragter, der personenbezogene Daten in anderen als den in Artikel 5 vorgesehenen Fällen verarbeitet,

3. der für die Verarbeitung Verantwortliche, sein Vertreter in Belgien, sein Angestellter oder Beauftragter, der Daten unter Verstoß gegen Artikel 6, 7 oder 8 verarbeitet,

4. der für die Verarbeitung Verantwortliche, sein Vertreter in Belgien, sein Angestellter oder Beauftragter, der die in Artikel 9 vorgesehenen Verpflichtungen nicht einhält,]

5. der [für die Verarbeitung Verantwortliche], sein Vertreter in Belgien, sein Angestellter oder Beauftragter, der die in Artikel 10 § 1 erwähnten Auskünfte nicht innerhalb fünfundvierzig Tagen nach Empfang des Antrags mitteilt oder wissentlich fehlerhafte oder unvollständige Auskünfte erteilt,

6. [wer von Tötlichkeiten, Gewalt oder Drohungen, Geschenken oder Versprechen Gebrauch macht, um jemanden zu zwingen, ihm durch die Ausübung des in Artikel 10 § 1 beschriebenen Rechts erhaltene Auskünfte mitzuteilen oder sein Einverständnis zu geben zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die ihn betreffen,]

7. der [für die Verarbeitung Verantwortliche], sein Vertreter in Belgien, sein Angestellter oder Beauftragter, der eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten durchführt, verwaltet beziehungsweise weiterhin verwaltet oder beendet, ohne den Anforderungen von Artikel 17 Genüge zu leisten,

8. der [für die Verarbeitung Verantwortliche], sein Vertreter in Belgien, sein Angestellter oder Beauftragter, der in den in Artikel 17 vorgeschriebenen Erklärungen unvollständige oder fehlerhafte Angaben macht,

9. [...]

10. [der für die Verarbeitung Verantwortliche, sein Vertreter in Belgien, sein Angestellter oder Beauftragter, der sich unter Verstoß gegen Artikel 19 weigert, dem Ausschuss Angaben über eine nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, mitzuteilen,]

11. [...]

12. [wer die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, das in der in Artikel 21 § 2 erwähnten Liste aufgeführt ist, vornimmt, anordnet oder zulässt, ohne dass den Anforderungen von Artikel 22 genügt wird,]

13. wer den Ausschuss, seine Mitglieder oder die vom Ausschuss hinzugezogenen Sachverständigen daran hindert, die in Artikel 32 erwähnten Überprüfungen vorzunehmen.

[Art. 39 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000); einziger Absatz Nr. 1 bis 4 ersetzt durch Art. 38 Buchstabe A) des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); einziger Absatz Nr. 5 abgeändert durch Art. 38 Buchstabe B) des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); einziger Absatz Nr. 6 ersetzt durch Art. 24 des G. vom 8. August 1997 (B.S. vom 24. August 2001); einziger Absatz Nr. 7 und 8 abgeändert durch Art. 38 Buchstabe B) des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); einziger Absatz Nr. 9 aufgehoben durch Art. 38 Buchstabe C) des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); einziger Absatz Nr. 10 ersetzt durch Art. 38 Buchstabe D) des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); einziger Absatz Nr. 11 aufgehoben durch Art. 38 Buchstabe E) des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999); einziger Absatz Nr. 12 ersetzt durch Art. 38 Buchstabe F) des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

Art. 40 - Bei Verurteilung aufgrund einer in Artikel 38 oder 39 erwähnten Straftat kann das Gericht anordnen, dass das Urteil ganz oder auszugsweise in einer oder mehreren Zeitungen in der Weise, die das Gericht bestimmt, auf Kosten des Verurteilten veröffentlicht wird.

Art. 41 - § 1 - Bei Verurteilung aufgrund einer in Artikel 39 erwähnten Straftat kann das Gericht die Einziehung der Träger personenbezogener Daten, die Gegenstand der Straftat sind, wie manuelle Dateien, Magnetplatten oder -bänder, mit Ausnahme von Computern oder sonstigen Geräten, aussprechen oder die Löschung dieser Daten anordnen.

Die Einziehung oder Löschung kann angeordnet werden, selbst wenn die Träger der personenbezogenen Daten dem Verurteilten nicht gehören.

Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung ist weder auf die Einziehung noch auf die Löschung, die gemäß den Absätzen 1 und 2 angeordnet wird, anwendbar.

Eingezogene Gegenstände müssen zerstört werden, wenn der Beschluss rechtskräftig geworden ist.

§ 2 - Unbeschadet der Aberkennungen von Befugnissen, die in Sonderbestimmungen festgelegt sind, kann das Gericht bei Verurteilung aufgrund einer in Artikel 39 erwähnten Straftat für höchstens zwei Jahre das Verbot aussprechen, persönlich oder durch eine Zwischenperson jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten zu verwalten.

§ 3 - Ein Verstoß gegen das in § 2 erwähnte Verbot oder Rückfälligkeit in Bezug auf die in den Artikeln 37, 38 und 39 vorgesehenen Straftaten wird mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zwei Jahren und mit einer Geldstrafe von hundert bis hunderttausend [Euro] oder lediglich mit einer dieser Strafen belegt.

[Art. 41 § 3 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

Art. 42 - Der [für die Verarbeitung Verantwortliche] oder sein Vertreter in Belgien haftet zivilrechtlich für die Zahlung der Geldstrafen, zu denen sein Angestellter oder Beauftragter verurteilt worden ist.

[Art. 42 abgeändert durch Art. 39 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

Art. 43 - Alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 finden Anwendung auf die im vorliegenden Gesetz oder in seinen Ausführungserlassen erwähnten Straftaten.

KAPITEL IX - Schlussbestimmungen

Art. 44 - Der König kann nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes im Hinblick auf die Berücksichtigung der Spezifität der verschiedenen Sektoren präzisieren.

[Berufsverbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen vertreten, können ihre Entwürfe für Verhaltensregeln oder ihre Vorschläge zur Änderung oder Verlängerung bestehender Verhaltensregeln dem Ausschuss für den Schutz des Privatlebens unterbreiten.

Der Ausschuss überzeugt sich insbesondere davon, dass die ihm unterbreiteten Entwürfe mit vorliegendem Gesetz und seinen Ausführungserlassen in Einklang stehen, und untersucht die Standpunkte der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter, soweit dies möglich ist.]

[Art. 44 Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 40 des G. vom 11. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 3. Februar 1999)]

Art. 45 - Der König kann die Behörden bestimmen, die in Kriegszeiten oder in den Zeiten, die gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1927 über die militärischen Requirierungen damit gleichgesetzt sind, und während der Besetzung des belgischen Staatsgebiets durch den Feind den Befehl zur Zerstörung der Datenverarbeitungen geben oder mit der Zerstörung dieser Daten beauftragt sind.

Der König kann auch die Höhe der Entschädigungen für die im vorangehenden Paragraphen vorgesehenen Zerstörungen festlegen.

Mit einer Geldstrafe von hundert bis hunderttausend [Euro] wird belegt, wer gegen die Erlasse zur Ausführung von Absatz 1 verstößt oder vom dort vorgesehenen Zerstörungsrecht unrechtmäßig Gebrauch macht beziehungsweise dieses Recht missbraucht.

[Art. 45 Abs. 3 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

Art. 46 - In Artikel 580 Nr. 14 des Gerichtsgesetzbuches werden die Wörter “und über Streitfälle, die in Artikel 587 Nr. 3 erwähnt sind” durch die Wörter “und über Streitfälle, die in Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnt sind” ersetzt.

Art. 47 - Artikel 587 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 Nr. 3, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Januar 1990, wird wie folgt ersetzt: “über Anträge, die in Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen sind,”

2. Absatz 2, abgeändert durch die Gesetze vom 14. Juli 1976 und 15. Januar 1990, wird wie folgt ersetzt: “Vorbehaltlich anders lautender Gesetzesbestimmungen werden die im ersten Absatz vorgesehenen Anträge eingeleitet und behandelt gemäß dem Verfahren der einstweiligen Verfügung.”

Art. 48 - In Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, abgeändert durch die Gesetze vom 15. Januar 1990 und 19. Juli 1991, werden die Wörter “nach Stellungnahme des in Artikel 12 erwähnten Ausschusses” durch die Wörter “nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens, eingesetzt durch das Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten,” ersetzt.

Art. 49 - Das Gesetz vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit wird wie folgt abgeändert:

1. In Artikel 18 Absatz 1 werden die Wörter “in Artikel 92 erwähnten” gestrichen.

2. Artikel 44 Absatz 6 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

“Der Ausschuss darf diese Frist einmal um höchstens dreißig Tage verlängern.”

3. Artikel 92 wird aufgehoben.

4. Artikel 92*bis* wird aufgehoben.

Art. 50 - In Artikel 25 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, aufgehoben durch das Gesetz vom 9. Juli 1976 und wieder eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juli 1990, werden folgende Abänderungen angebracht:

1) Paragraph 4 Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

“In dieser Information muss Folgendes vermerkt sein:

1. Identität und Adresse des Dateiverwalters, seines eventuellen Vertreters in Belgien und gegebenenfalls des Bearbeiters,

2. die Gesetzes- oder Verordnungsgrundlage für die Datenerfassung,
3. der Zweck der Verwendung der erfassten Daten,
4. die personenbezogenen Daten, die den Führer betreffen,
5. die Adresse des in § 5 erwähnten Ausschusses für den Schutz des Privatlebens,

6. die Existenz des Rechts auf Zugriff auf die Daten, des Rechts auf Berichtigung derselben sowie die Modalitäten für die Ausübung dieser Rechte und die Modalitäten für die Anwendung des Führerscheins mit Punktesystem.

2) Paragraph 5 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 5 - “Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels übt der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens die Befugnisse aus, die ihm durch Kapitel VII des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten übertragen worden sind.”

Art. 51 - Das Gesetz vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit wird wie folgt abgeändert:

1. In Artikel 70 § 1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich werden die Wörter “in Artikel 72 erwähnten” gestrichen.

2. Artikel 72 § 1 wird aufgehoben.

3. Artikel 72 § 5 Absatz 6 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

“Der Ausschuss darf diese Frist einmal um höchstens dreißig Tage verlängern.”

Art. 52 - Jede der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes tritt an dem vom König festgelegten Datum in Kraft und spätestens am ersten Tag des [vierundzwanzigsten] Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt.

Der König legt die Frist fest, innerhalb deren der Dateiverwalter den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes für die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens laufenden Verarbeitungen nachkommen muss.

[Art. 52 Abs. 1 abgeändert durch einzigen Artikel des G. vom 30. Juni 1994 (B.S. vom 18. August 1994)]